

Verordnung über die Übersetzungen europäischer Patentschriften

Datum: 2. Juni 1992

Fundstelle: BGBl II 1992, 395

Textnachweis ab: 13. 6.1992

V aufgeh. durch Art. 3 Abs. 2 nach Maßgabe d. Art. 4 G v. 10.12.2003 I 2470 mWv ersten Tag des vierten Kalendermonats, der auf das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 17. Oktober 2000 über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente für die Bundesrepublik Deutschland folgt. Das Bundesministerium der Justiz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

ÜbersV Eingangsformel

Auf Grund des Artikels II § 3 Abs. 6 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), der durch Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. 1991 II S. 1354) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung nach Artikel II § 3 Abs. 6 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 1. Juni 1992 (BGBl. II S. 375) verordnet der Präsident des Deutschen Patentamts:

ÜbersV § 1

Mit der Einreichung der deutschen Übersetzung der europäischen Patentschrift sind auf einem gesonderten, vom Patentinhaber oder seinem Vertreter unterschriebenen Blatt anzugeben:

1. der Vor- und Zuname, die Firma oder die sonstige Bezeichnung und die vollständige Anschrift des Patentinhabers;
2. falls ein Vertreter bestellt worden ist, dessen Vor- und Zuname und Anschrift;
3. die Anmeldenummer (das Aktenzeichen) und die Veröffentlichungsnummer des europäischen Patents, auf das sich die Übersetzung bezieht, und die Bezeichnung der Erfindung;
4. das vom Deutschen Patentamt für das europäische Patent vergebene Aktenzeichen, soweit es dem Patentinhaber bereits bekannt ist.

ÜbersV § 2

(1) Die Übersetzung ist in zwei übereinstimmenden Stücken einzureichen. Sie muß die Beschreibung, die Ansprüche und die Zeichnungen der europäischen Patentschrift umfassen.

(2) Auf der ersten Seite der Beschreibung, der Ansprüche und der Zeichnungen ist das vom Deutschen Patentamt vergebene Aktenzeichen oder das Aktenzeichen oder die Veröffentlichungsnummer des Europäischen Patentamts anzugeben.

ÜbersV § 3

(1) Die Übersetzung muß spätestens bis zum Ablauf der in Artikel II § 3 Abs. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen bezeichneten Frist in einer ordnungsgemäße Veröffentlichung gestattenden Form vorliegen.

(2) Hierzu gehört, daß

1. sie in einer Form eingereicht wird, die gewährleistet, daß eine unmittelbare Vervielfältigung, insbesondere durch Photographie, elektrostatisches Verfahren, Photo-Offsetdruck und Mikroverfilmung, in einer unbeschränkten Stückzahl vorgenommen werden kann,
2. sie auf biegsamem, festem (widerstandsfähigem) und hellem Papier eingereicht wird, bei dem ein ausreichender Kontrast zur Schrift gewährleistet ist,

3. die Texte mit Maschine geschrieben oder gedruckt sind; nur graphische Symbole und Schriftzeichen, chemische oder mathematische Formeln dürfen von Hand geschrieben oder gezeichnet sein, und
4. alle Texte in Buchstaben, deren Großbuchstaben eine Mindesthöhe von 2 mm haben, und mit dunkler unauslöschlicher Farbe geschrieben sind.

ÜbersV § 4

Die Übersetzung hat ferner die folgenden Erfordernisse zu erfüllen: Das Format A 4 (29,7 cm x 21 cm) ist einzuhalten. Die Blätter sind einseitig zu beschriften. Der Zeilenabstand hat eineinhalbzeilig zu sein. Der Mindestrand an allen Seiten hat 2 cm zu betragen. Bei Zeichnungen hat der Mindestrand am rechten Seitenrand 1,5 cm und am unteren Rand 1 cm zu betragen. Beschreibung, Patentansprüche und Zeichnungen haben jeweils auf einem neuen Blatt zu beginnen. Alle Blätter der Unterlagen sind fortlaufend mit arabischen Zahlen zu numerieren. Die Blattzahlen sind oben in der Mitte, aber nicht auf dem oberen Rand anzubringen.

ÜbersV § 5

Liegt die Übersetzung nicht innerhalb der in Artikel II § 3 Abs. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen bezeichneten Frist vollständig und in einer Form vor, die eine ordnungsgemäße Veröffentlichung gestattet und insbesondere den Bestimmungen des § 3 entspricht, oder ist die Gebühr nicht fristgerecht entrichtet worden, so trifft das Patentamt die Feststellung nach Artikel II § 3 Abs. 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen.

ÜbersV § 6

Die berichtigte Übersetzung einer europäischen Patentschrift hat die deutsche Übersetzung der gesamten Schrift und nicht nur die Übersetzung der geänderten Textbestandteile zu enthalten. Die §§ 1 bis 4 sind anzuwenden. Mit den Angaben nach § 1 ist mitzuteilen, welche Bestandteile der Patentschrift von der Berichtigung betroffen sind.

ÜbersV § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

ÜbersV Schlußformel

Der Präsident des Deutschen Patentamts